Mössingen, 04.02.2014 Az.: 02.121 dö-ku

#### **RV-Drucksache Nr. VIII-93**

Planungsausschuss 18.02.2014 öffentlich

Tagesordnungspunkt:

# Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.4.1 Windkraft - Zwischenbericht

## Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt den Zwischenbericht zum Planungstand bezüglich der Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb, Kapitel 4.2.4.1 Windkraft, zustimmend zur Kenntnis.

### **Zum Vorgang:**

Der Regionalverband Neckar-Alb befasst sich seit dem Jahr 2005 mit der "Windkraftplanung". Festlegungen zu Gebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gab es zuletzt im Regionalplan Neckar-Alb, Planentwurf 2012 (RV-Drucksache Nr. VIII-22/6). Nachdem sich in der Zwischenzeit in den festgelegten Gebieten neue Erkenntnisse zum Artenschutz sowie bezüglich der Windkraftplanung Änderungen in der Rechtslage (siehe unten) ergeben hatten, beschloss die Verbandsversammlung bei ihrer Sitzung am 19.03.2013 die Herausnahme des Kapitels Windkraft aus dem Verfahren und die Durchführung einer Teilfortschreibung Windkraft (RV-Drucksache Nr. VIII-22/9). Die Möglichkeit dieser Vorgehensweise wurde unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen durch das Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 06.03.2013 bestätigt. Die Verbandsverwaltung befasst sich seit diesem Zeitpunkt mit der Überarbeitung der Windkraftplanung.

#### Sachdarstellung/Begründung:

#### Rechtliche Vorgaben

Im Sommer 2012 wurde die Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LpIG) vollzogen. Damit wurden die rechtlichen Vorgaben für die Windkraftplanung flexibilisiert. Die bisherigen Teilregionalpläne "Windkraft" wurden aufgehoben (Regionalverband Neckar-Alb nicht betroffen!). Die Änderungen führten dazu, dass die Regionalplanung künftig nur noch Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festlegen kann. Die Möglichkeit zur Festlegung von Ausschlussgebieten entfällt.

Mit der Novellierung erhielten gleichzeitig die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit in den Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen sowie Ausschlussgebiete für diese auszuweisen und damit den Ausbau der Windkraftnutzung planerisch zu steuern. Erfolgt keine planerische Steuerung auf regionaler oder kommunaler Ebene, werden Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen allein im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren geprüft.

Zielweisend bezüglich der Energiewende und der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sind die Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene. In Baden-Württemberg gilt zur deren Umsetzung

das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg". Dem Ausbau der Windkraftnutzung wird in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle beigemessen. Dies ist auch Ergebnis des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für die Region Neckar-Alb (IKENA) (s. Tab. 12 S.48 und Abb. 40 S.82).

Bereits vor der Verabschiedung des Landesplanungsgesetzes wurde im Mai 2012 von der Landesregierung der Windenergieerlass Baden-Württemberg verabschiedet (dazu GABI 2012 Nr. 6, S. 413 – 441). Dieser beinhaltet die planerischen und rechtlichen Anforderungen für die Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen.

Obige Ausführungen legen dar, dass für die Regionalplanung nach wie vor ein Planungserfordernis besteht. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG besteht der Planungsauftrag, Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen.

Gemäß § 1 Abs. 3 ROG, §§ 2, 3 Abs. 2 Satz 3 LplG sowie § 1 Abs. 4 und § 7 BauGB ist zwischen verschiedenen Planungsebenen das Gegenstromprinzip zu beachten; dabei besteht eine Anpassungspflicht zwischen der Bauleitplanungs- und der Regionalplanungsebene.

Nach den aktuellen Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene zeichnet sich eine generelle Senkung der Fördersätze im Zuge der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab. Die Fördersätze haben eine direkte Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlage an einem konkreten Standort, jedoch nicht auf Gebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Aufgrund dessen hat diese Diskussion auf regionalplanerischer Ebene keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. Konsequenzen. Im regionalplanerischen Planungsprozess geht es nach wie vor um die Ermittlung der Konfliktsituation auf den windhöffigsten Standorten in der Region. Die daraus resultierenden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen stellen die aus regionaler Sicht am ehesten geeigneten Gebiete dar. Ob diese mit Windkraftanlagen bestückt werden oder nicht, wird erst im Rahmen des nachgeordneten, in jedem Fall erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

## Planungsgrundlagen, Vorgehensweise und Stand der Bearbeitung

Grundlagen für die vorliegende Planung finden sich im Windenergieerlass Baden-Württemberg (Mai 2012) sowie in weiteren, auf Bundes- und Landesebene geltenden rechtlichen Vorgaben und Anforderungen (s. Tab. 1 und 2).

Bezüglich der Regionalbedeutsamkeit wurde angenommen, dass ein Vorranggebiet Fläche für mindestens drei Windkraftanlagen aufweisen muss. Nahe bei einander liegende Flächen können zu einem Vorranggebiet zusammengefasst werden. Als Referenzanlage wurde die Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 140 m angenommen, die dem derzeitigen Standard einer modernen Anlage entspricht. Als Grundlage für einen ersten Suchlauf wurden windhöffige Bereiche aus dem Windatlas Baden-Württemberg ab 5,75 m/s in 140 m Höhe herangezogen.

Im Weiteren wurden von diesen windhöffigen Bereichen zuerst die Tabubereiche nach Windenergieerlass 4.2.1 sowie regionalplanerische Ausschlussflächen, anschließend die Siedlungsbereiche einschließlich eines differenzierten Vorsorgeabstandes abgezogen. Die Grundlage für die Ermittlung der Vorsorgeabstände bildet die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm). Beispiel: Wohnbauflächen von geschlossenen Siedlungen bedingen bei 3 Windkraftanlagen einen Vorsorgeabstand von 1.000 m, Wohnbauflächen im Außenbereich (z. B. Aussiedlerhöfe) von 500 m. Hier werden für die Regionalplanung spezifische Vorsorgeabstände vorgeschlagen, da bei den Windkraftplanungen der verschiedenen kommunalen Verbände bzw. Kommunen mit unterschiedlichen Vorsorgeabständen geplant wurde.

Anschließend wurden weitere rechtliche Ausschlussflächen wie Grabungsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete der Zone I und II, Heilquellenschutzgebiete, Horststandorte (Brutstätten) windkraftempfindlicher Vogelarten etc. von den windhöffigen Bereichen abgezogen. Die in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien sind bislang im derzeitigen Planungsstand abgearbeitet und berücksichtigt.

Im Ergebnis verbleiben 41\* vorläufige Suchräume mit einer Fläche von insgesamt 2.035 ha (s. Übersichtskarte). Die ungleichmäßige Verteilung der Suchräume über die Region ergibt sich aus der Windhöffigkeit. So entfallen auf die Mittlere Schwäbische Alb und damit auf den Landkreis Reutlingen 30 Suchräume. Die restlichen 11 Suchräume liegen im Zollernalbkreis. Aufgrund der geringeren Windhöffigkeit ergaben sich auf dem Gebiet des Landkreises Tübingen keine Suchräume.

Beim momentanen Planungsstand (s. Übersichtskarte) sind bislang nur Tabukriterien berücksichtigt, die Ausschlussflächen zum Ergebnis hatten. Nicht zur Anwendung kamen bislang "weiche" Kriterien, für die nach geltender Rechtslage eine Abwägung vorgenommen werden muss (Prüfflächen) sowie Tabukriterien, zu denen dem Regionalverband keine Flächendaten vorliegen (s. Tab. 2). Dabei handelt es sich vor allem um Belange des Arten- und Landschaftsschutzes, militärische Belange sowie Belange des Luftverkehrs.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass der Regionalverband bei seinen Planungen in einem Austausch mit dem Regierungspräsidium Tübingen sowie den Landratsämtern steht. Diese werden über die laufende Planung informiert.

#### Weitere Vorgehensweise:

Zum einen sind die noch nicht berücksichtigten Kriterien abzuarbeiten (s. Tab. 2), zum anderen besteht nach BauGB eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 und § 7 BauGB) zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung. Es bedarf einer intensiven Abstimmung mit den Kommunen. Dies ist im weiteren Planungsprozess besonders zu beachten. In einem ersten Schritt werden die zuständigen Behörden und Verbände informiert und in den Planungs- und Abstimmungsprozess eingebunden. Sie erhalten von März bis Juli 2014 im Rahmen eines Vorverfahrens Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Begleitend sind persönliche Gespräche geplant.

Aller Voraussicht nach wird es zu Rücknahmen bei den Suchräumen kommen. Nach Eingang und Einarbeitung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände wird die Abstimmung mit den Kommunen intensiviert. Ziel dieses Planungsprozesses sind abgestimmte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, die in das Kapitel 4.2.4.1 und in die Raumnutzungskarte des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans eingearbeitet werden. Dieser Entwurf der Teilfortschreibung Windkraft wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung in das förmliche Beteiligungsverfahren gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Absatz 5 LpIG gegeben.

Angela Bernhardt Verbandsdirektorin Dr. Peter Seiffert Sachgebiet Landschaft und Umwelt

Lena Dölker Sachgebiet Windkraft

<sup>\*</sup> Mit Schreiben vom 12.11.2013 wurde beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum eine Klärung hinsichtlich des Umgangs mit Daten zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten (Brutwälder, Brutverdachte) erbeten. Die Antwort steht noch aus. Dadurch kann es kurzfristig zu Flächenreduzierungen bei den 41 Suchräumen, bzw. zur Rücknahme von einzelnen Suchräumen kommen.

Tabelle 1: Berücksichtigte Kriterien (Stand: 16.01.2014)

Kriterien	Vorsorge-	Quelle	Art (Aus-	Überplanbarkeit
	abstand		schluss- Abwägung)	
Naturschutzgebiete	200 m	§ 23	Ausschluss-	nein
		BNatSchG/ WEE 4.2.1	fläche	
Kernzonen von Biosphä- rengebieten	200 m	WEE 4.2.1	Ausschluss- fläche	nein
Bannwälder	200 m	WEE 4.2.1	Ausschluss- fläche	nein
Schonwälder	200 m <sup>1</sup>	WEE 4.2.1	Ausschluss- fläche	nein
europäische Vogelschutz- gebiete mit windkraft- empfindlichen Arten	700 m <sup>1</sup>	WEE 4.2.1	Ausschluss- fläche	nein
Naturdenkmale	-	§ 28 BNatschG/ WEE 4.2.1	Ausschluss- fläche	ja
WSG Schutzzone I	-	WEE 4.4	Ausschluss- fläche	nein
WSG Schutzzone II	-	WEE 4.4	Ausschluss- fläche	nein
Heilquellenschutzbereiche	-	WEE 4.4	Ausschluss- fläche	nein
Windkraftempfindliche Brutvogelarten	1000 m	§§ 44 f BNatSchG/ WEE 4.2.5	Ausschluss- fläche	nein
Pflegezone von Biosphärengebieten	-	WEE 4.2.3.1	Prüffläche	ja in Befreiungs- lage
FFH-Gebiete - Lebens- raumtypen	-	WEE 4.2.3.2	Ausschluss- fläche	nein
Siedlungen - Wohnbau- flächen	1000 m	TA Lärm/WEE 4.3	Ausschluss- fläche	nein
Gemischte Bauflächen	500 m	TA Lärm	Ausschluss- fläche	nein
Gewerbliche Bauflächen	300 m	TA Lärm	Ausschluss- fläche	nein
Siedlungen- Industrie	-	TA Lärm	Ausschluss- fläche	nein
Außenbereich, Aussied- lerhöfe	500 m	TA Lärm/WEE 5.6.1.1	Ausschluss- fläche	nein
Sonderfläche Bund	-	-	Ausschluss- fläche	nein
Grabungsschutzgebiet	-	§ 22 DSchG	Ausschluss- fläche	nein
Luftverkehr (zivile Flug- plätze und Einrichtungen)	An- und Ab- flugsektor <sup>1</sup>	WEE 5.6.4.11/RP TÜ	Ausschluss- fläche	nein
Segelflugplätze und Sonderlandeplätze	200 m <sup>1</sup>	RP TÜ	Ausschluss- fläche	nein
Hubschrauberlandeplätze	An- und Ab- flugsektor	WEE 5.6.4.12/RP TÜ	Ausschluss- fläche	nein
Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter und Modell- flieger	An- und Ab- flugsektor <sup>1</sup>	§ 25 LuftVG / RP TÜ	Ausschluss- fläche	nein
Wetterradar	-	WEE 4.7	Prüffläche	ja

Grünzäsuren (VRG*)	-	RVNA	Ausschluss- fläche	nein
Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege (VRG)	-	RVNA	Ausschluss- fläche/ Prüf- fläche	nein
Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG*)	-	RVNA	Ausschluss- fläche	nein
Gebiete für den vorbeu- genden Hochwasser- schutz (VRG*)	-	RVNA	Ausschluss- fläche	nein
Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe(VRG*)	300 m (bei Sprengungen)	RVNA	Ausschluss- fläche	nein
Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG*)	300 m (bei Sprengungen)	RVNA	Ausschluss- fläche	nein

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vorsorgeabstand bislang nicht berücksichtigt VRG = Vorranggebiete

Tabelle 2: Bislang nicht berücksichtigte Kriterien (Stand: 16.01.2014)

Tabelle 2: Bislang nicht b Kriterien	Vorsorge-	Quelle	Art (Aus-	Überplanbarkeit
Kriterien	abstand	Quelle	schluss - Abwägung)	Oberpianbarkeit
Biotope (Waldbiotope und § 24a Biotope)	-	§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG/ WEE 4.2.1	Ausschlussflä- che	ja
europäische Vogel- schutzgebiete ohne Kenntnisse über wind- kraftempfindlichen Arten	-		Prüffläche	-
Windkraftempfindliche Arten (inkl. Brutwald, etc.)	1000 m	§§ 44 f BNatSchG/ WEE 4.2.5	Ausschlussflä- che	nein
Waldrefugien	200 m	WEE 1.4/ SN ROB	Ausschlussflä- che	ja
Bauschutzbereiche von Flughäfen	EDDS 25 km	WEE 5.6.4.11/RP TÜ	Prüfung durch Luftfahrtbehör- de	Ja
Anlagenschutzbereiche von Funk- und Navigati- onsanlagen	An- und Abflugsek- tor	§ 18a LuftVG	Prüfung durch Bundesauf- sichtsamt für Flugsicherung	ja
Bauschutzbereich Hub- schrauberlandeplatz	An- und Abflugsek- tor	WEE 5.6.4.11/RP TÜ	Prüfung durch Luftfahrtbehör- de	nein
Militärische Belange: Tief- flugstrecken, Radaranla- gen, etc.	An- und Abflugsek- tor		Prüfung durch Wehrverwal- tung	nein
Öl- und Gasleitungen	-	-	Ausschlussflä- che	nein
Bundesautobahn	100 m	§ 9 FStrG/ § 22 StrG BW/ WEE 5.6.4.6	Ausschlussflä- che	nein
Bundes- und Landesstra- ßen	40 m	§ 9 FStrG/ § 22 StrG BW/ WEE 5.6.4.6	Ausschlussflä- che	nein
Kreisstraßen	30 m	§ 9 FStrG/ § 22 StrG BW/ WEE 5.6.4.6	Ausschlussflä- che	nein
Eisenbahn und Seilbahn	50 m bei Eisenbahn	WEE 5.6.4.7	Ausschlussflä- che	nein
Freileitungen	100 m > 1 Rotor- durch- messer	WEE 5.6.4.8	Ausschlussflä- che	nein
Fließ- und Binnengewäs- ser mit Gewässerrand- streifen	10 m	§ 68b WG BW/WEE 4.4	Ausschlussflä- che	nein
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	-	WEE 4.2.3.1	Prüffläche	ja in Befreiungs- lage
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen		WEE 4.2.1	Ausschlussflä- che	nein
Überwinterungsgebiete von Fledermäusen	-	-	Ausschlussflä- che	nein

Geschützte Waldgebiete: Bodenschutzwald, Schutzwald gegen schäd- liche Umwelteinwirkun- gen, Erholungswald	-	WEE 4.2.3.3	Prüffläche	-
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungs- funktionen	-	WEE 4.2.7	Prüffläche	ja
Naturparke	-	WEE 4.2.4	Prüffläche	ja unter Erlaub- nis der Natur- schutz-behörde
Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert)	-	WEE 4.2.6	Prüffläche	ja
Landesweiter Biotopver- bund	-	WEE 4.2.8	Prüffläche	-
Generalwildwegeplan	-	WEE 4.2.8	Prüffläche	ja
Denkmalschutz: Kultur- denkmale (bei besonderer Bedeutung auch die Um- gebung), Gesamtanlagen, Kulturlandschaften	-	WEE 4.5	Prüffläche	ja
Behördlicher und privater Richtfunk	-	WEE 4.6	Prüffläche	nein
Sternwarte Rosenfeld	-	-	Prüffläche	nein
Bodenschutz	-	WEE 4.2.9	Prüffläche	ja
Landwirtschaft	-	WEE 4.2.10	Prüffläche	ja
Regionale Grünzüge (VRG*)	-	RVNA	Prüffläche	ja
Gebiete für Landwirtschaft (VRG*)	-	RVNA	Prüffläche	ja
Gebiete für Forstwirt- schaft (VRG*)	-	RVNA	Prüffläche	ja

<sup>\*</sup> VRG = Vorranggebiete

